

## Sachverhalt

(nach Rechtssache Storck ./ Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 38033/02, EGMR-Urt. v. 13. 7. 2006)

Die Bf. – deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Hamminklein (H) – sind Eigenheimer eines Grundstückes in H. Mit Bescheid vom 22. 10. 1985 zog die Gemeinde die Bf. zu Erschließungsbeiträge in Höhe von 4.470,52 DM (etwa 2.285,- €) für eine an ihr Grundstück angrenzende Straße heran. Dem Beitrag lag die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde zugrunde. Die Gemeinde hatte diese Satzung wiederholt geändert (1985, 1899 und 1994).

Am 7. 11. 1985 legten die Bf. Widerspruch ein. Sie fochten den zu entrichteten Betrag an und trugen vor, dass die Strafe nicht ordnungsgemäß erschlossen worden sei. Die Gemeinde hätte den beauftragten Erschließungsunternehmer auffordern sollen, den Preis für die mangelhafte Erschließung herabzusetzen. Die Bf. verweisen ferner auf § 133 des Baugesetzbuchs, nach dem die Beitragspflicht für eine Erschließungsanlage in der Gemeinde erst mit der endgültigen Herstellung entstehe. Die Straße sei nicht endgültig hergestellt worden, weil sie die nach der Erschließungsbeitragssatzung maßgeblichen Merkmale einer endgültigen Herstellung nicht erfülle. Überdies warfen die Bf. den Bediensteten der Gemeinde ungerechtfertigte Bereicherung vor, da sie ein Unternehmen beauftragt hätten, das ersichtlich ein Spekulationspreisgebot für seine Dienste gemacht habe. Diese Vorwürfe führten zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg, in deren Verlauf zwei Sachverständigengutachten bezüglich der Herstellung der streitigen Straße erstellt wurden. Die 1986 eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden im Mai und im August 1989 eingestellt. Am 13. 11. 1985 stellten die Bf. einen Antrag auf Aufsetzung der Vollziehung des Bescheides. Die Gemeinde lehnte ihren Antrag mit Bescheid vom selben Tag ab. Am 19. 11. 1985 beantragten die Bf. eine einstweilige Anordnung zur Aussetzung der Vollziehung. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ordnete die Aussetzung der Vollziehung am 11. 6. 1986 an. Am 20. 9.1988 wies das OLG Münster die Beschwerde der Gemeinde zurück.

- Am 27. 10 1988 erhoben die Bf. nach § 57 der VerwO Untätigkeitsklage beim VerwG Düsseldorf, weil die Gemeinde noch keinen Entscheiden über ihren Widerspruch vom 7. 11. 1985 herbeigeführt hatte. Das Verwaltungsgericht bat die Staatsanwaltschaft Duisburg um Übermittlung der beiden Sachverständigengutachten, die im Laufe der gegen die Bediensteten der Gemeinde geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erstellt wurden. Spätestens im Februar 1989 übermittelte die Staatsanwaltschaft Duisburg die Sachverständigengutachten an das VerwG.

- 1989 leitete die Gemeinde ein Beweissicherungsverfahren vor dem AmtsG Wesel ein. Am 12. 5. 1989 ordnete das Gericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Mängeln bei der Herstellung der Straße an. Auf Anfrage des VerwG Düsseldorf vom 12. 2. 1992 teilte das AmtsG mit, das Sachverständigengutachten vom 28. 10. 1992 an das Verwaltungsgericht übermittelt.

- Am 11. 5. 1993 hob das VerwG Düsseldorf den Bescheid der Gemeinde vom 22. 10. 1985 u.a. deshalb auf, weil die Straße nicht entsprechen der Erschließungsbeitragssatzungen hergestellt worden sei. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf eines der im Laufe der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erstellten Sachverständigengutachten, auf das in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Wesel erstellten Gutachten und auf zwei Gutachten, die im Rahmen des ihm vorliegenden Verfahrens erstellt wurden. Das Gericht hörte auch zwei der Sachverständigen als sachverständige Zeugen an.

- Auf die Berufung der Gemeinde hob das OVG Münster das Urteil am 29. 11. 1996 auf, wies die Klage der Bf. ab und ließ die Revision nicht zu. In der mündlichen Verhandlungen im Berufungsverfahren stellen die Bf. vierzehn Beweisanträge.

- Am 1. 9. 1997 gab das BVerwG dem Antrag der Bf. auf Zulassung der Revision statt, hob das Urteil des OVG auf, verwies den Rechtsstreit an das OVG zurück und sah im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung davon ab, über die Zulässigkeit der Revision gesondert zu entscheiden. Es befand, dass OVG seine Entscheidungen nicht hinreichend und insbesondere nicht dargelegt habe, warum es mit dem Vortrag der Bf. nicht auseinandergesetzt hatte.

- Am 30. 12. 1997 wies es das OVG Münster die Berufung der Bf. ohne erneute mündliche

Verhandlung ab.

- Am 19. 4. 1999 hob das BVerwG diesen Beschluss auf und verwies die Sache erneut an das OVG Münster zurück. Es befand unter anderem, dass das OVG nicht zureichend begründet habe, warum es die Beweisanträge der Bf. nicht geprüft hatte, auch wenn es mühselig sei, sich mit jedem einzelnen Beweisantrag auseinanderzusetzen. Es stellte ferner fest, dass der Verzicht des OVG auf eine mündliche Verhandlung, ohne die Parteien davon in Kenntnis zu setzen, den Verfahrenserfordernissen nicht entsprochen habe.

Am 11. 1. 2001 fand in dem vor dem OVG Münster fortgesetzten Verfahren eine Verhandlung statt, in deren Verlauf die Bf. 44 Beweisanträge stellten. Die Gemeinde ermäßigte die von den Bf. zu zahlenden Betrag auf 3.951, 54 DM und die Parteien erklärten den Rechtsstreit hinsichtlich der überhöhten Forderung für erledigt. Am 23. Januar 2001 stellte das OVG Münster das Verfahren hinsichtlich des 3.941,54 DM überschreitenden Betrages ein und wies die Klage der Bf. im Übrigen ab.

- Am 6. 8. 2001 lehnte das BVerfG den Antrag der Bf. auf Zulassung der Revision ab.

- Am 25. 9. 2001 legten die Bf. Verfassungsbeschwerde ein und machten die überlange Verfahrensdauer geltend.

- Am 10. 4. 2002 lehnte es eine aus drei Richtern bestehende Kammer des BVerfG ohne Begründung ab, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Diese Entscheidung wurde dem Prozessbevollmächtigten der Bf. am 19. 4. 2002 zugestellt.

Vor dem EGMR rügte die die Bf, dass die Verfahrensdauer mit dem Gebot der „angemessenen Frist“ nach Art 6 I EMRK unvereinbar ist. Ist die Beschwerde zulässig und begründet?

Das einschlägige innerstaatliche Recht:

§ 75 **VerwO** sieht u.a. vor, dass beim Verwaltungsgericht Anfechtungsklage gegen den Bescheid erhoben werden kann, wenn die Verwaltungsbehörden ohne zureichenden Grund in angemessener Frist – in der Regel binnen drei Monaten – nicht über den Widerspruch gegen den Bescheid entschieden haben.

Das **Baugesetzbuch** legt u.a. fest, dass die Erschließung Aufgabe der Gemeinde ist (§ 123), diese die Erschließung durch Vertrag jedoch auf einen Dritten übertragen kann (§ 124). Darüber hinaus erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag (§ 127), tragen aber mindestens 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwands (§ 129).

---

### **Schwerpunkte der Zulässigkeitsprüfung:**

- Unvereinbarkeit ratione materiae → zivilrechtlicher Charakter der Streitigkeit → Erschließungsbeiträge - Steuer oder „andere Abgaben“?

- Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges → war der Rechtsbehelf wirksam und stand in der Theorie und in der Praxis zur Verfügung?

### **Schwerpunkte der Begründetheitsprüfung:**

Komplexität des Falles → Verhalten der Behörden → Gesamtdauer von etwa sechsen Jahren und fünf Monaten eine „angemessene Frist“?